

Fragen/Antworten Berufshaftpflicht

Was deckt die Berufshaftpflichtversicherung ab?

Die Berufshaftpflichtversicherung übernimmt die Haftungsrisiken des Praxisbetriebs sowie der Berufsausübung des Therapeuten. Gedeckt sind Personen- und Sachschäden. *Beispiel:* Patient fliegt vom Behandlungstisch, der schon lange repariert hätte werden sollen. Er bricht sich dabei ein Bein und kann 4 Wochen nicht arbeiten. Auch seine Brille geht in Brüche. Die Brille ist Sachschaden, die Behandlungen am gebrochenen Bein ist Personenschaden und die 4 Wochen Arbeitsausfall ist ein Vermögensschaden

Was versteht man unter „reinen Vermögensschäden?“

Reine Vermögensschäden sind nicht auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen. *Beispiel:* Der Patient klagt nach der 10. Therapie, dass es ihm schlechter gehe und er jetzt 1 Monat nicht arbeiten kann. Der Verdienstausfall wäre hier ein reiner Vermögensschaden, weil kein unmittelbarer Personenschaden (Beinbruch s. oben) vorliegt. Nur müsste der Patient beweisen können, dass der Therapeut ein Verschulden trifft. Als weitere Beispiele können genannt werden:

- der Schaden wegen Heilverzögerung durch fehlerhafte Massnahmen
- aus der Abgabe unrichtiger Zeugnisse und Gutachten
- aus der Durchführung nicht indizierter Behandlungen

Rechtsschutz in Strafverfahren

Die Haftpflichtversicherung gewährt passiven Rechtsschutz bei der Verteidigung in einem Strafverfahren aus der versicherten Tätigkeit. Es ist jedoch kein aktiver Rechtsschutz für alle übrigen rechtlichen Probleme, mit denen Sie als Unternehmer konfrontiert werden können.

Nebst der Therapieform aus meinem Berufsverband übe ich noch eine andere Tätigkeit aus. Ist diese auch versichert?

Diese Versicherung ist definiert für Naturheilpraktiker. So lange die Tätigkeit unter das Berufsbild Naturheilpraktiker fällt, ist die Deckung gegeben. Falls Sie eine Tätigkeit ausserhalb des Naturheilpraktikers ausüben empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer individuellen Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung, die das ganze Spektrum abdeckt.

Mehrere Standorte

Die Deckung des berufsausübenden Naturheilpraktikers ist nicht an einen Standort gebunden. Die Deckung gilt sogar auf der ganzen Welt, mit Ausnahme von USA und Kanada. Falls eine Therapeutin/ein Therapeut selber mehr als eine Praxis mietet und betreibt, sind beide Standorte für Mieterschäden und Schlüsselverlust gedeckt.

Problematisch ist es bei Mieterschäden dann, wenn die Praxis im eigenen Hause (Wohneigentum) ist. So wäre die Person, die den Mieterschaden verursacht, identisch mit der Person, die damit zu Schaden kommt. Oder anders gesagt, Mieter und Vermieter wären identisch. Gemäss den allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht in diesem Falle für Mieterschäden keine Deckung.

Mieterschäden - Einschränkungen

Die Mieterschäden sind ein wichtiger Baustein in der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung, da es sich um ein Risiko handelt, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit insgesamt wohl am grössten ist. Oft verlangt ein Vermieter von Praxisräumlichkeiten sogar den Nachweis, dass eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, um bei allfälligen Mieterschäden die Kosten entschädigt zu erhalten. Liest man die Ausschlüsse der Mieterschädendeckung, so findet man eine erstaunlich lange Liste. Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, durch Wasser aus Wasserleitungsanlagen, Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser, Glas. Wie kommt es zu diesen Ausschlüssen? Es handelt sich um die Aufteilung zwischen der Haftpflicht- und der Sachversicherung. Für die erwähnten Risiken bestehen individuelle Sachversicherungen. Beispielsweise für Feuer- und Elementarereignisse gibt es die obligatorische Versicherung durch den Inhaber des Gebäudes. Dabei ist es nicht von Bedeutung, wer die Schuld des Ereignisses trägt. Auch für Glasbruch kann der Inhaber des Gebäudes eine Versicherung abschliessen. Diese ist jedoch nicht obligatorisch. Als Alternative kann der Mieter einer Praxis das Glasrisiko (Glas an Gebäude, Mobiliar und Sanitäreinrichtungen) in der Geschäftssachversicherung (Inventar der Praxis) einschliessen.

Bleibt noch die Frage, ob die Sachversicherung, zum Beispiel nach einem Feuerschaden, einen Regress auf den schuldigen Mieter vornimmt. Ein solcher Rückgriff ist möglich bei grobfahrlässigem Handeln durch den Mieter. Im Bewusstsein, dass in der Betriebs-/Berufshaftpflicht diese Deckungsausschlüsse bestehen, wird in der Praxis auf den Rückgriff auf den Mieter auch bei grobfahrlässiger Verursachung in aller Regel verzichtet.

Haftung für angestellte Mitarbeitende

Der Arbeitgeber haftet auch für die Tätigkeiten ihrer Mitarbeitenden. Deshalb gibt es in der NVS Berufshaftpflichtversicherung einen Zusatz „Hilfspersonal“. Was ist unter Hilfspersonal zu verstehen, respektive wer ist unter dieser Zusatzversicherung versichert? Unter Hilfspersonen sind PraxisassistentInnen, PraktikantInnen, Büropersonal, Reinigungspersonal etc. zu verstehen. Die Zusatzversicherung ist nur einmal abzuschliessen, unabhängig davon, wie viele Personen angestellt sind. Unter „Hilfspersonal“ fallen aber nicht angestellte oder selbständige Naturheilpraktiker. Diese müssen die Berufshaftpflicht der NVS (A oder B-Mitglied) selber abschliessen. Fehlt die Mitgliedschaft bei der NVS, muss eine Versicherungsdeckung ausserhalb der Verbandslösung gefunden werden.

Was heisst Vierfache Garantiesumme?

Die Berufshaftpflichtversicherung ist ein echter Kollektivvertrag, d.h. alle, die sich für diese Versicherung anmelden, sind im gleichen Vertrag versichert. Eine vierfache Garantiesumme heisst nun, dass für Schäden während eines Kalenderjahres maximal vier Mal die Versicherungssumme von 5 Mio. Franken ausbezahlt wird. Zusätzlich haben wir die Möglichkeit, im Schadenfall die Versicherungssumme gegen eine Zusatzprämie wieder auf den ursprünglichen Stand aufzufüllen (Nachversicherungsgarantie).